

Die Kirche zu Burgheim bei Lahr.

139

vom Jahre 762 erwähnt. Rein geschichtlich genommen, wäre es nicht unmöglich, in diesem Burgheim den bei Lahr gelegenen Flecken zu sehen, besonders da auch andere Orte noch in der Nähe von Lahr mit Burgheim zusammen aufgeführt werden als Besitz des bischöflichen Fiskus. Dieses ursprüngliche Besitzverhältnis von Burgheim würde es auch verständlich machen, wie Bischof Erchembald im 10. Jahrhundert den Zehnten der Burgheimer Kirche in Dinglingen an sich ziehen konnte. Aber es sprechen doch anderseits gewichtige Gründe gegen eine Gleichsetzung des Burgheim vom Jahre 762 mit unserem Burgheim, Gründe, die die meisten Historiker mit Ausnahme von Wenzke¹⁾ als durchschlagend angesehen haben. Denn zunächst ist jene Urkunde in dem vorliegenden Wortlaut anerkanntermaßen eine spätere Überarbeitung und Erweiterung einer ursprünglich echten Verfügung, und dann wäre es doch auffallend, daß von den Ansprüchen von Ottenheimmünster auf Burgheim sich später so gar keine Erinnerung mehr erhalten haben sollte. Eine unzweifelhaft sichere Erwähnung Burgheims, die erste, die uns das Vorhandensein einer Kirche am Ort bezeugt, liegt dagegen in einer Urkunde vom Jahre 1035 im St. Galler Urkundenbuch vor.²⁾ Dieses Aktenstück betrifft die Weihe der Burgheimer Kirche und die Bestätigung ihrer Rechte. Auf Bitten des früheren Erzbischofs Berchtold von Besançon und anderer Gläubigen konsekriert 1035 der Straßburger Bischof Wilhelm I (1029—1047) in der villa Burcheim die Kirche und bestätigt durch Vermittlung seines Vogtes Hermann all ihre Rechte und Besitzungen in Gegenwart seiner Kapläne, des Kammerers Azo und des Dekans Dezimannus, des Bernhard, Azo, Hartmann, Notker und Waltkuono und 26 aus der näheren und entfernteren Nachbarschaft stammender Geistlichen (comprovinciales). Insbesondere wird auch der von altersher schon bestehende Zehnte bestätigt und aus bischöflichem Besitz wird noch der Zehnte von Kuhbach und Giezen hinzugefügt. Bezüglich des Zehnten von Tuondelingen (Dinglingen) wird vom Bischof anerkannt, daß sein Vorvorgänger Erchembald ihn widerrechtlich und ohne öffentliche Gutheißung an sich genommen habe, daß er aber auf der nächsten allgemeinen Versammlung der Kirche von Burgheim wieder zurückgegeben werden solle. Geweiht war die Kirche der Gottesmutter, dem hl. Petrus und allen Heiligen. Reliquien wurden im Altar bei der Konsekration geborgen: vom Kreuz Christi, vom Grab und der Krippe des Herrn, vom Grabtuch des Lazarus, vom Kleid Johannes des Täufers und des Evange-

¹⁾ Bloch-Wenzke, Regesten der Bischöfe von Straßburg I (Zürich 1908) 224.

²⁾ Zuerst publiziert von Leichtlen, Die Zähringer (Freiburg 1831) S. 59; besser von Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen III (Zürich 1882) S. 692. Vgl. auch Regesten der Bischöfe von Straßburg I, 273.